

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Marktgebühren - Marktgebührenordnung -**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1.1.1987 (BGBl. 1 S. 425) und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat am 16.11.1981, letztmals geändert am 23.04.2007, folgende Marktgebührenordnung als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Markt benutzt oder benutzen läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit der Zuteilung des Platzes.

#### **§ 4**

##### **Entrichtung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden am Markttag vom Marktmeister erhoben, soweit sie nicht im Voraus bei der Stadtkasse einbezahlt sind. Bei den Jahrmärkten und Spezialmärkten wird auf die nach § 6 und § 7 anfallenden Gebühren ein Zuschlag von 10 € erhoben, wenn die Gebühren erst am Markttag in bar bezahlt werden.
- (2) Die Gebühren für den Wochenmarkt können auch halbjährlich im Voraus bezahlt werden.
- (3) Gebühren für nicht belegte Plätze sind innerhalb einer Woche nach dem Markttag an die Stadtkasse zu entrichten. § 8 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

## § 5

### Gebühren für Wochenmärkte

- (1) Die Gebühren betragen für einen Markttag für einen von der Stadt überlassenen Platz 1,50 €/laufendem Meter (lfm) Standlänge, halbjährlich im voraus 35,00 €. Mit dieser Gebühr ist eine Standtiefe von 5 m abgegolten. Für darüber hinaus in Anspruch genommene Fläche beträgt die Gebühr 0,25 €/m<sup>2</sup>. Bei Anschluss an die städtische Stromverteilungsanlage wird eine Stromkostenpauschale von 2,50 €/Markttag erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 8,00 € (ohne Stromkostenpauschale).
- (2) Bei der Verwendung von Einweggeschirr (auch Pappe und Einwegbecher) wird ein Zuschlag von 75,00 €/Markttag erhoben.

## § 6

### Gebühren für Jahrmärkte

- (1) Die Gebühren betragen für einen Verkaufsort beim Frühlings-, Martini- und Weihnachtsmarkt je angefangenem laufenden Meter 5,00 €/Markttag, bei den sonstigen Jahrmärkten 1,50 € je angefangenem laufenden Meter/Markttag. Bei Anschluss an die städtische Stromverteilungsanlage wird eine Stromkostenpauschale beim Frühlings-, Martini- und Weihnachtsmarkt von 5,00 €/Tag je Elektrogerät erhoben. Bei den sonstigen Jahrmärkten beträgt die Stromkostenpauschale 2,50 €/Markttag.
- (2) In Abweichung von Abs. 1 wird beim Martinimarkt, Frühlingsmarkt und beim Weihnachtsmarkt von Anbietern von Speisen und Getränken ein Pauschalbetrag von 50,00 € erhoben (incl. 5 lfm. für Auswärtige bzw. einem städtischen Stand für Einheimische).
- (3) Wird von der Stadt ein Stand bereitgestellt (nur an Einheimische) wird neben den Gebühren nach Abs. 1 beim Martinimarkt und Frühlingsmarkt eine zusätzliche Pauschale von 20,00 € je Marktstand und beim Weihnachtsmarkt von 15,00 € je Marktstand erhoben.
- (4) Bei der Verwendung von Einweggeschirr (auch Pappe und Einwegbecher) wird ein Zuschlag von 75,00 € erhoben.
- (5) Örtliche Vereine, die beim Weihnachtsmarkt Weihnachtsartikel in weihnachtlich geschmückten Markthütten anbieten, sind von den Marktgebühren nach Abs. 1 Satz 1 befreit. Werden Speisen und Getränke von den Vereinen in Markthütten beim Weihnachtsmarkt angeboten, erhalten sie einen 50 %-igen Nachlass auf die Marktgebühr nach Abs. 2.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt je Markttag 8,00 € (ohne Stromkostenpauschale).

## § 7

### Gebühren für Spezialmärkte (Flohmarkt)

Die Gebühren für Spezialmärkte werden wie folgt festgesetzt:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Städtischer Stand für einheimische, nicht gewerbsmäßige Händler und gemeinnützige Personen und Gruppen                        | 30,00 € |
| b) Städtischer Stand für auswärtige Händler  | 45,00 € |
| c) Städtischer Stand für Anbieter von Speisen und Getränken  | 50,00 € |
| d) Pro laufender Meter (ohne Stand)  |         |
| da) für Einheimische   | 5,00 €  |
| db) für Auswärtige   | 7,00 €  |
| e) Bei der Verwendung von Einweggeschirr (auch Pappe und Einwegbecher) wird ein Zuschlag von erhoben.                            | 75,00 € |
| f) Bei Anschluss an die städtische Stromverteilungsanlage wird eine Stromkostenpauschale von 5,00 €/Tag je Elektrogerät erhoben. |         |

Die Mindestgebühr beträgt je Markttag 8,00 € (ohne Stromkostenpauschale).

## § 8

### Ausgeschlossene Ansprüche und Ausnahmen

- (1) Wer einen für ihn bereitgestellten Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung, Erlass oder Erstattung der Gebühr. Von einem Gebührenansatz wird jedoch abgesehen, wenn der Inhaber des Platzes sein Fernbleiben vom Markt mindestens 3 Tage vor dem Markttag beim Hauptamt mitgeteilt hat und der zugeteilte Platz anderweitig vergeben werden konnte.
- (2) Wer den Markt vorzeitig verlässt oder verlassen muss und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.5.2007 in Kraft.

Spaichingen, den 26.04.2007

Hans Georg Schuhmacher  
Bürgermeister